

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung
der Berliner Verkehrsbetriebe i.d.F. vom 5. Juni 1946,
9. November 1949 und 7. Mai 1952, § 4

Leitsätze:

1. Bestimmt eine Betriebsvereinbarung über Gewährung von Ruhegeldern zur Zeit des Eintritts des Arbeitnehmers in den Ruhestand, daß Rentenbezüge aus der Sozialversicherung auf das Ruhegeld nicht anzurechnen sind, so gilt diese Regelung des Ruhegeldanspruchs auch dann weiter, wenn nach Eintritt des Pensionsfalls durch spätere Betriebsvereinbarungen eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten auf das Ruhegeld ~~angerechnet~~ ^{berücksichtigt} wird (vgl. BAG 3, 10).
2. Zur Änderung der dem in den Ruhestand getretenen früheren Arbeitnehmer erwachsenen Ansprüche aus einer Ruhegeldebetriebsvereinbarung bedarf es in der Regel einer eindeutigen und klaren einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen dem früheren Arbeitnehmer (Pensionär) und seinem früheren Arbeitgeber.

Aktenzeichen: 4 AZR 395/57

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1958

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~AZR 395/57~~
~~Sa 104/57~~ Berlin

erkündet am
7. Dezember 1958

ez. Mißler,
ngestellter,
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Schwennicke und Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Mai 1957
- 6 Sa 104/57 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der vorher bei anderen Arbeitgebern beschäftigt war, trat im Jahre 1911 als Tischler in die Dienste der Rechtsvorgängerin der

... (BVG), eines Eigenbetriebes der Beklagten. Während der gesamten Zeit seiner Berufstätigkeit leistete er die gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zusammen mit den Arbeitgebern. Am 13. Juni 1947 wurde der Kläger in den Ruhestand versetzt und erhielt neben der Sozialversicherungsrente ein Ruhegeld von der Beklagten. Zu dieser Zeit galten für die Versorgung der Betriebsangehörigen der BVG die in Form einer Betriebsvereinbarung festgelegten "Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung" vom 5. Juni 1946, die mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft getreten waren. § 4 Abs. 4 dieser Betriebsvereinbarung bestimmte:

"Rentenbezüge aus der Sozialversicherung sind auf das Ruhegeld nicht anzurechnen."

Durch Betriebsvereinbarung vom 9. November 1949 wurde § 4 Abs. 4 wie folgt neu gefaßt:

"Rentenbezüge aus der Sozialversicherung sind auf die Ruhegeldbezüge insoweit anzurechnen, als sie 10% des zuletzt bezogenen beitragspflichtigen Einkommens übersteigen.
....."

Diese Neufassung war ursprünglich bis zum 31. Dezember 1950 befristet. Ihre Geltung wurde mehrfach, zuletzt bis zum 31. Mai 1952, verlängert. Mit Wirkung vom 1. Juni 1952 traten an ihre Stelle die Ruhegeldrichtlinien i.d.F. vom 7. Mai 1952. Diese bestimmten hinsichtlich der Anrechnung der Sozialversicherungsrenten in § 4 Abs. 3 u.a. folgendes:

"Auf die Ruhegeldbezüge sind Leistungen und Renten einschließlich Rentenzulagen bzw. Rentenzuschläge (jedoch ausschließlich Pflegezulagen) aus der Sozialversicherung, der Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, der Kriegsversorgung und aus sonstigen öffentlichen Mitteln, sowie bei Barleistungen aus der Sozialversicherung die Hälfte des Grundlohns pro Kalendertag anzurechnen mit der Maßgabe, daß dem Ruhegeldempfänger von den anzurechnenden Bezügen bis zum vollendeten 20. Dienstjahr 15 %, bei vollendetem 30. Dienstjahr

14 % und vom 31. Dienstjahr ab 13 % des berechnungsfähigen Einkommens verbleiben. Übersteigen die nach dieser Anrechnung verbleibenden Gesamtversorgungsbezüge 93 % des Berechnungseinkommens, so wird das Ruhegeld abermals um den übersteigenden Betrag gekürzt. In jedem Falle müssen dem Ruhegeldempfänger jedoch 15 % des Berechnungseinkommens als Ruhegeld verbleiben.

Eine Anrechnung der obigen Bezüge darf nur insoweit erfolgen, als die gesamten Versorgungsbezüge folgende Beträge übersteigen:

.... "

Auf Grund der Betriebsvereinbarungen vom 9. November 1949 und 7. Mai 1952 rechnete die Beklagte dem Kläger seine Sozialversicherungsrente auf das von ihr gewährte Ruhegeld an, und zwar auch denjenigen Rententeil, der auf Beitragsleistungen aus der Zeit vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten zurückging. Der Kläger erhob gegen diese Maßnahme mit Schreiben vom 30. August 1950 ohne Erfolg Einspruch. Ohne sich zugleich auch gegen die fortdauernde Anrechnung der Sozialversicherungsrente durch die Beklagte zu wenden, führte er mehrere Prozesse, die sich gegen die Wirksamkeit einzelner anderer Vorschriften der Ruhegeldbestimmungen richteten.

Der Kläger ist der Ansicht, er brauche sich nach Wortlaut und Sinn des § 4 Abs. 4 bzw. Abs. 3 der Richtlinien von 1949 bzw. 1952, jedenfalls nicht die Rentenbeträge anrechnen zu lassen, die auf Beitragsleistungen während einer vorbetrieblichen Tätigkeit beruhten, sofern diese nach seiner Versetzung in den Ruhestand in Kraft getretenen Vorschriften überhaupt auf ihn anzuwenden seien. Der Kläger verlangt zunächst die Differenzbeträge für die Jahre 1954 bis 1956. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 287,80 DM zu bezahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie vertritt die Meinung, der Kläger habe sich der Anwendung der Betriebsvereinbarung vom 7. Mai 1952 stillschweigend unterworfen. In den Vorprozessen und auch in diesem Rechtsstreit gehe der Kläger grundsätzlich von der Anwendung der Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung in der

ssung vom 7. Mai 1952 aus. Die getroffene und dem Wort-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

laut nach eindeutige Regelung der Anrechnung der Sozialversicherungsrenten entspreche auch unter Berücksichtigung des hohen Zuschußbedarfs der Versorgungseinrichtung der Billigkeit. Die Ansicht des Klägers würde dazu führen, daß die Bediensteten mit verhältnismäßig kurzer betrieblicher Dienstzeit ungerechtfertigt bevorzugt würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr unter Zulassung der Revision stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß für das Ruhestandsverhältnis des am 13. Juni 1947 pensionierten Klägers die Betriebsvereinbarung vom 5. Juni 1946 maßgeblich geblieben ist, die eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten auf das betriebliche Ruhegeld nicht vorsah. Zwar wurde in späteren Betriebsvereinbarungen, beginnend mit dem Jahre 1949, eine teilweise Verrechnung der Rentenbezüge aus der Sozialversicherung mit dem betrieblichen Ruhegeld bestimmt. Die Normen dieser Betriebsvereinbarungen können aber nach den vom Großen Senat (BAG 3, 1) entwickelten Grundsätzen nur Personen erfassen, die noch in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen, nicht aber die Pensionäre, die, wie der Kläger, aus dem Betrieb inzwischen ausgeschieden sind. Die Ruheständler haben mit ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst einen individuellen Einzelanspruch gegen den Arbeitgeber erworben, der zwar in einer Betriebsvereinbarung wurzelt, aber nunmehr zu einem selbständigen schuldrechtlichen Anspruch geworden ist. Für den Kläger ist daher grundsätzlich auch nach Abänderung der Betriebsvereinbarung vom 5. Juni 1946 noch deren ursprüngliche Fassung maßgebend, die eine Anrechnung von Sozialrenten auf das betriebliche Ruhegeld nicht kannte.



Der Große Senat hat allerdings weiter darauf hingewiesen, daß der dem Pensionär aus einer Ruhegeldbetriebsvereinbarung erwachsene Einzelanspruch durch eine einzelvertragliche Vereinbarung zwischen dem betreffenden früheren Arbeitnehmer (Pensionär) und seinem früheren Arbeitgeber geändert werden kann (BAG 3, 1 [127]).

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nach den bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht vor. Die Beklagte beruft sich zwar darauf, der Kläger habe sich nach seinem Ausscheiden den Normen der nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen, die eine Rentenanrechnung vorsehen, stillschweigend unterworfen. Wenn das Berufungsgericht aber aus dem Widerspruchsschreiben des Klägers vom 30. August 1950 gegen die Rentenanrechnung überhaupt, sowie aus den verschiedenen Prozessen des Klägers, die gegen die Gültigkeit einzelner Vorschriften der späteren Betriebsvereinbarungen gerichtet waren, folgert, von einer Unterwerfung des Klägers unter die Normen dieser Betriebsvereinbarungen könne keine Rede sein, so ist diese Auslegung des rechtsgeschäftlichen Verhaltens der Parteien aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie läßt weder einen Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze erkennen, noch läßt sie wesentlichen Tatsachenstoff unberücksichtigt. Einer Partei ist es grundsätzlich unbenommen, sich zunächst im Klagewege gegen einzelne, ihr lästige Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung zu wenden, ohne daß daraus schlechthin ihr Einverständnis mit einer Anwendung der anderen Normen der Betriebsvereinbarung entnommen werden muß.

Ob eine einzelvertragliche Vereinbarung, in der sich der Ruhegeldempfänger noch vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsverhältnis im voraus den Normen späterer Betriebsvereinbarungen unterworfen hat, mit Sinn und Zweck der Entscheidung des Großen Senats (BAG 3, 1) in Einklang steht, kann hier dahingestellt bleiben. Denn der festgestellte und vom Berufungsgericht zutreffend gewürdigte Sachverhalt zwingt nicht zu der Annahme, daß die Parteien



- 6 -

dem Ruhestandsverhältnis bereits im voraus allgemein die jeweils gültigen Betriebsvereinbarungen zugrundelegen wollten.

Ist demnach auf das Ruhestandsverhältnis des Klägers allein die Betriebsvereinbarung vom 5. Juni 1946 anzuwenden, so kommt es nicht mehr darauf an, ob das angefochtene Urteil die Vorschrift des § 4 Ziffer 3 der Betriebsvereinbarung vom 7. Mai 1952 zutreffend dahin auslegt, daß mindestens die vorbetrieblichen Rentenanteile auf das Ruhegeld nicht anzurechnen seien.

Wie schon der Große Senat in dem genannten Beschluß ausgeführt hat, ist es im übrigen nicht Sinn des Gleichbehandlungsgrundsatzes, daß bei allen Betriebsangehörigen völlig unterschiedlos verfahren wird. Es ist vielmehr lediglich geboten, die Arbeitnehmer nach einer bestimmten erkennbaren und sachlich begründeten, d.h. nicht willkürlichen, Ordnung zu behandeln. Wenn sich aus der Aufeinanderfolge von Betriebsvereinbarungen verschiedenen Inhalts Unterschiede bei der Behandlung der Pensionäre je nach dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ergeben, so ist dies rechtlich zulässig.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Dr. Schwennicke E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

